

Fre 08/03

Eingang: 08/03/23 Ze

**Kleine Anfrage 20/10449**  
**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 26.01.2023**  
**Vorgehen bei der Grundsteuererklärung**  
**und**  
**Antwort**  
**Minister der Finanzen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Grundsteuererklärung, die seit einigen Monaten von sämtlichen Grundeigentümern abzugeben ist, hat bei den Steuerpflichtigen für erheblichen Unmut gesorgt. Viele sehen sich als kostenlose Arbeitskräfte der Finanzverwaltung missbraucht, da sie mühsam Daten zusammentragen müssen, die den Behörden längst vorliegen, zu deren Erhebung und Zusammenführung diese jedoch offensichtlich nicht in der Lage sind. Hinzu kommt, dass die Steuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben ist, wozu zahlreiche ältere Grundeigentümer mangels Geräte und Kenntnisse nicht in der Lage sind. Und nicht wenige derjenigen, die den Versuch unternommen haben, die Erklärung pflichtgemäß per ELSTER abzugeben, sind daran gescheitert, weil das System ausgefallen war oder die eingegebenen Daten nicht angenommen hat. Nach zahllosen Medienberichten (z.B. hier: <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/der-sommer-der-grundsteuer-frust-mit-elster-und-boris-sw2-geld-markt-meinung-2022-08-13-100.html>) hat die Finanzverwaltung dann auch Formulare für die Abgabe der Steuererklärung in Papierform bereitgestellt. In Hessen kann man die Formulare entweder persönlich beim Finanzamt abholen oder per Post bestellen. Andere Bundesländer – wie z.B. NRW oder Rheinland-Pfalz – haben dagegen die entsprechenden Formulare im Internet zum Download und in ausfüllbarer Form bereitgestellt (<https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke/grundsteuer>).

Der hessische Finanzminister dagegen informiert die Bürger des Landes wie folgt: „Bitte beachten Sie, dass Sie keine Erklärungsvordrucke mehr erhalten, für die eine gesetzliche Abgabeverpflichtung in elektronischer Form besteht. Dies gilt auch für den Vordruck zum Grundsteuermessbescheid für die neue Grundsteuer, der ab dem 1. Juli 2022 abzugeben ist“. Und an anderer Stelle: „Sie benötigen noch Vordrucke für die Steuererklärung in Papierform? Dann nutzen Sie bitte das zentrale Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung. Sie erhalten die Vordrucke dort in ausfüllbarer Form als PDF-Datei zum Download“ (<https://finanzamt.hessen.de/steuern/infomaterial-vordrucke>, abgerufen am 26.01.2023). Bei der Internetpräsenz der Bundesfinanzverwaltung erhält man tatsächlich alle Steuerformulare, ausgenommen das Grundsteuerformular für Hessen.

### **Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Mit der laufenden Grundsteuerreform wird erreicht, dass über 50 Jahre nach der letzten Hauptfeststellung sämtliche Grundstücke neu erfasst werden. Die Daten, die in der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag angegeben werden müssen, liegen in den Finanzämtern oder in anderen hessischen Behörden nicht vollständig vor oder sind ggf. nicht mehr aktuell. Das betrifft zum Beispiel die Wohn- und Nutzungsflächen, die auch

nicht von den Katasterbehörden vorgehalten werden. Sind Wohn- oder Nutzungsflächen der Steuerverwaltung bekannt, können diese veraltet sein, wenn sich diese Flächen infolge baulicher Maßnahmen (zum Beispiel Dachgeschossausbau) verändert haben und diese Veränderungen mangels einer gesetzlichen Anzeigepflicht nicht den Bauämtern oder Finanzbehörden mitgeteilt wurden. Auch können die im Grundbuch verzeichneten Eigentumsverhältnisse nicht mehr zutreffend sein (zum Beispiel nach Sterbefällen oder Flurbereinigungsverfahren) und werden – wenn überhaupt – erst nach einiger Zeit aktualisiert. Daher wird deutschlandweit die Grundsteuerreform auf der Basis abzugebender Erklärungen umgesetzt.

Seit Beginn der elektronischen Abgabe am 1. Juli 2022 gab es nur an wenigen Tagen zeitweise Probleme mit ELSTER, diese hatten keine Auswirkung darauf, ob jemand die Erklärung elektronisch innerhalb der Erklärungsfrist abgeben konnte. Dies zeigt auch die Tatsache, dass rund 92 Prozent der Erklärungen elektronisch abgegeben wurden.

Die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag sind gemäß § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 228 des Bewertungsgesetzes (BewG) und § 2 Absatz 4 des Hessischen Grundsteuergesetzes elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine elektronische Erklärungsabgabe nicht zumutbar ist, kann die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag in Papierform beantragt werden. Gerade für ältere Bürgerinnen und Bürger, die etwa aufgrund eines fehlenden PC- oder Internetanschlusses ihre Erklärung nicht über ELSTER abgeben können bzw. konnten, besteht diese Möglichkeit der Papierabgabe. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe und die Möglichkeit, zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Abgabe zu verzichten, ergeben sich aus dem Gesetz und bestanden – anders als vom Fragesteller dargestellt – von Anfang an. Die Möglichkeit, die Erklärung in Papierform abzugeben, wurde nicht erst nachträglich nach Medienberichten geschaffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1. Gab es Überlegungen in der Landesregierung – resp. im zuständigen Ministerium – den steuerpflichtigen Grundeigentümern die Abgabe der Grundsteuererklärung nach Möglichkeit zu erleichtern?**

**Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Maßnahmen wurden ergriffen, um das unter 1. formulierte Ziel umzusetzen?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat mit der Umsetzung eines eigenen Grundsteuermodells, welches im Vergleich zum Bundesmodell nur wenige Angaben erfordert und vergleichsweise einfach ist, bereits im Voraus zur Abgabe eine wichtige Entscheidung ganz im Sinne der Eigentümerinnen und Eigentümer getroffen.

Darüber hinaus hat sich die Hessische Steuerverwaltung zum Ziel gesetzt, die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich durch ein breites Serviceangebot bei der

Erklärungsabgabe zu unterstützen. Wesentliche Bestandteile des Serviceangebots werden im Folgenden dargelegt:

Zu dem Serviceangebot gehört, dass die einzelnen für die Erklärungsabgabe erforderlichen Daten den Eigentümerinnen und Eigentümern in Hessen, die der Steuerverwaltung vorliegen, zur Verfügung gestellt werden. In den Informationsschreiben, welche Anfang Juni 2022 an die Bürgerinnen und Bürger versendet wurden, wurden neben dem jeweiligen Aktenzeichen des Vorgangs und den Daten zur Lage (Gemarkung und Adresse) für die jeweilige wirtschaftliche Einheit auch die Steuer-ID-Nummer der Eigentümerin oder des Eigentümers mitgeteilt. Darüber hinaus kann in Hessen bequem online mit nur wenigen Klicks der Flurstücksnachweis für die Grundsteuer B sowie der Sonderkatasterauszug für die Grundsteuer A abgerufen werden. Diese enthalten einige zur Erklärungsabgabe erforderliche Angaben. Unter [grundsteuer.hessen.de](http://grundsteuer.hessen.de) werden für den jeweiligen Abruf hilfreiche Klickanleitungen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich besteht – und das nicht nur in Hessen – die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe (§ 228 Abs. 6 Satz 1 BewG). In Einzelfällen sind aber Ausnahmen möglich. Wer darlegen kann, dass eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist, darf die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag in Papierform abgeben (§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG). Gerade für ältere Bürgerinnen und Bürger, die etwa aufgrund eines fehlenden PC oder mangelnder Medienkompetenz ihre Erklärung nicht über ELSTER abgegeben können, besteht diese Möglichkeit der Papierabgabe. Die Papierabgabe kann problemlos schriftlich oder telefonisch beim Bürgerservice des zuständigen Finanzamtes beantragt werden. Alle Bürgerinnen und Bürgern, denen die Abgabe in Papierform gestattet ist, bekommen den Vordruck mit einer Ausfüllhilfe nach Hause geschickt. In Fällen der Grundsteuer A wird neben den Vordrucken und einer Ausfüllhilfe auch der Sonderkatasterauszug mitgeschickt. In Fällen der Grundsteuer B können sich die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an den Bürgerservice des zuständigen Finanzamtes wenden.

Darüber hinaus stellen die Finanzämter barrierefreie Vordrucke (bearbeitbare pdf-Vordrucke) in Einzelfällen (z.B. Sehbehinderung) auf Nachfrage zur Verfügung.

Bei Fragen zur elektronischen Abgabe oder zur Registrierung bei ELSTER steht den Bürgerinnen und Bürgern die kostenlose hessenweite Servicehotline unter 0800 522 533 5, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, zur Verfügung.

Außerdem stellt Hessen für häufige Fallgestaltungen sowohl in „Mein ELSTER“ als auch auf [grundsteuer.hessen.de](http://grundsteuer.hessen.de) Klickanleitungen und Videos für das Ausfüllen der ELSTER-Formulare bereit, welche Schritt für Schritt durch die Erklärungsabgabe leiten.

Bei allen weiteren Fragen zur Grundsteuerreform sind die Finanzämter der zentrale Ansprechpartner. Zuständig ist immer das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt. Der Bürgerservice vor Ort hilft gerne telefonisch weiter und ist ebenfalls Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Darüber hinaus gibt es die praktische Möglichkeit, online einen Anruftermin zu buchen. Das Finanzamt ruft dann zum gewünschten Termin an. Die telefonische Erreichbarkeit Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr ist bundesweit im Kreis der Steuerverwaltungen einmalig.

In den Monaten Juni und Juli 2022 waren die Servicestellen aller hessischen Finanzämter und die Service-Hotline zum Start der Abgabefrist auch samstags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erreichbar. Die telefonische Erreichbarkeit des Bürgerservice am Samstag war ein wichtiger Baustein der Umsetzung der Grundsteuerreform. Auch damit setzte die Hessische Steuerverwaltung neue und bundesweit einmalige Maßstäbe.

Die eingegangenen Anfragen der Eigentümerinnen und Eigentümer werden regelmäßig ausgewertet und daraufhin überprüft, ob die Informationen auf der Internetseite [grundsteuer.hessen.de](http://grundsteuer.hessen.de) und die ELSTER-Hilfen zu den hessischen Formularen verbessert werden können. Aktualisierte Informationen stehen den Bürgerinnen und Bürgern dann jeweils kurzfristig zur Verfügung.

Die vorgenannten Informations- und Serviceangebote werden im Übrigen auch nach dem zwischenzeitlich eingetretenen Fristende weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten, um auch diejenigen bestmöglich zu unterstützen, die ihre Abgabe noch nachzuholen haben.

Die umfassenden Serviceangebote werden von Bürgerinnen und Bürgern dankend angenommen.

Angefangen von der Umsetzung eines verhältnismäßig einfachen Grundsteuermodells über den Aufbau eines breiten Informations- und Serviceangebots bis hin zu mehreren durchgeführten Informationskampagnen während des gesamten Abgabezeitraumes, die auf das umfangreiche Unterstützungsangebot der Hessischen Steuerverwaltung aufmerksam machten, hat die Landesregierung also zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern die Abgabe zu erleichtern.

**Frage 3. Gab es Überlegungen der Landesregierung – resp. im zuständigen Ministerium – die Vordrucke für die Grundsteuererklärung auf der Internetpräsenz zum Download bereitzustellen?**

**Frage 4. Falls 3. zutreffend: aus welchen Gründen wurde hiervon abgesehen?**

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abgabe, die sich aus dem Bewertungsgesetz des Bundes ergibt und damit auch in Hessen gilt, wäre es nicht sachgerecht gewesen, die Vordrucke zum Download zur Verfügung zu stellen.

Eine Bereitstellung von Vordrucken zur hessischen Grundsteuererklärung an einen unüberschaubaren Kreis von Erklärungspflichtigen würde diese gesetzlich vorgeschriebene Pflicht der elektronischen Abgabe aushebeln und das Unterlaufen der Vorschrift verwaltungsseitig unterstützen. Zudem bringt die elektronische Abgabe im Vergleich zur Abgabe in Papierform auch weitere Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger mit sich. Die elektronische Abgabe erleichtert das Ausfüllen der Erklärung durch entsprechende Hinweise und Informationen in Elster und beugt Übertragungsfehlern vor.

In Ausnahmefällen sind selbstverständlich Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abgabe möglich. Diese Ausnahmen sind – wie schon in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 dargestellt – ebenfalls gesetzlich geregelt und bestanden von Anfang an.

Das Abgabeverhalten der Eigentümerinnen und Eigentümer zeigt im Übrigen, dass die elektronische Abgabe gut angenommen wurde. Mit Ablauf der Frist wurden in Hessen über 92 % der Erklärungen elektronisch abgegeben.

**Frage 5. Aus welchen Gründen teilt das hessische Finanzministerium auf seiner Internetpräsenz den Bürgern mit, dass sie „keine Erklärungsvordrucke mehr“ für den Grundsteuermessbescheid erhalten, wenn dieses Formular bei allen hessischen Finanzbehörden abgeholt bzw. angefordert werden kann?**

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 dargestellt, sieht das Bewertungsgesetz des Bundes eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe vor. Für die Abgabe in Papierform ist ein Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. In Konsequenz daraus stellt die Hessische Steuerverwaltung – wie ebenfalls schon erläutert – keine Vordrucke der hessischen Erklärung zum Grundsteuermessbetrag online zur Verfügung. Sofern die Abgabe in Papier durch das zuständige Finanzamt gestattet wurde, wurden die Vordrucke den Bürgerinnen und Bürgern nach Hause gesendet.

**Frage 6. Aus welchen Gründen teilt das hessische Finanzministerium auf seiner Internetpräsenz den Bürgern mit, dass Steuerformulare beim Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung als PDF-Datei zum Download erhältlich sind, wenn dort das Grundsteuerformular nicht abgerufen werden kann?**

Das hessische Finanzministerium verweist und verlinkt auf seiner Internetpräsenz [finanzen.hessen.de](https://finanzen.hessen.de) im Hinblick auf Steuervordrucke auf das hessische Verwaltungsportal. Hierauf gibt es einen gut sichtbaren Hinweis, dass Erklärungsvordrucke für die hessische Grundsteuererklärung online nicht bereitgestellt werden. Der identische Hinweis findet sich auch auf der Internetpräsenz der Hessischen Steuerverwaltung unter [finanzamt.hessen.de](https://finanzamt.hessen.de).

**Frage 7. Wie hoch ist der Anteil der Grundeigentümer, die bislang ihre Grundsteuererklärung in Papierform abgegeben haben?**

Zum Stichtag 31. Januar 2023 betrug der Anteil der in Papierform abgegebenen Erklärungen rund 8 %.

**Frage 8. Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand für die hessischen Finanzbehörden (in Personalstunden), um die in Papierform vorliegenden Steuererklärungen zu bearbeiten (im Vergleich zur Abgabe der Steuererklärung per ELSTER)?**

Der zusätzliche Aufwand kann momentan nicht seriös beziffert werden.

**Frage 9. Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand für die hessischen Finanzbehörden (in Personalstunden), um die in der Regel handschriftlich ausgefüllten Papierformulare der Grundsteuererklärung zu bearbeiten (im Vergleich zur Abgabe der Grundsteuererklärung in einem im PC ausfüllbaren Formular)?**

In Hessen sind Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag (§ 150 Abs. 6 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 228 des Bewertungsgesetzes und § 2 Absatz 4 des Hessischen Grundsteuergesetzes) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Deshalb wurde für die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag kein am PC ausfüllbares Formular zur Verfügung gestellt. Eine Vergleichsrechnung kann deshalb nicht angestellt werden.

Wiesbaden,  2023

  
Michael Boddenberg